

Stellungnahme der Behörden und der TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 23.03.2010

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 24.03.2010

Stellungnahme der Behörden und der TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 18.03.2010

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 200 und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten oder durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Awerbeck, Tel. 04495/924111, von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Die Versorgungsleitung DN 200 des OOWV verläuft parallel zur Kirchstraße (L831) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet als voll erschlossen angesehen werden kann.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungs- bzw. die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird eine Ausfertigung des Bebauungsplanes zugesandt.

Stellungnahme der Behörden und der TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH + Co.KG, mit Schreiben vom 24.03.2010

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Die Telekommunikationsanlagen verlaufen parallel zur Kirchstraße (L831) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planänderung sollen die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 nur an ein geplantes Bauvorhaben auf einem bereits bislang bebauten Grundstück angepasst werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationsanlagen erforderlich wird.